

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**Fach- und Finanzcontrolling - Hilfen zur Erziehung
- Fallrevisionen / Tiefenprüfungen der Bezirke -
- Schlussbericht-**

Drs. 17/2600 (II.A.25d) sowie Rote Nummern 18/0003 C und 18/0003 F

73. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.12.2015

Kapitel 4042

Ansatz 2016:	469,1 Mio. €
Zuweisung 2017:	497,4 Mio. €
Entwurf Ansatz 2018:	
Entwurf Ansatz 2019	
Ist 2016:	524,9 Mio. €
Verfügungsbeschränkungen 2017:	keine
Aktuelles Ist (Stand:)	

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Bezirke sind verpflichtet, ein Fach- und Finanzcontrolling umzusetzen (Drucksache 16/2474). Die Zielvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit den Berliner Bezirken bildet hierfür die Grundlage. Dazu ist es erforderlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und einer vereinheitlichten Datenbasis eine Fallbeurteilung mit ihren Ziel-Wirkungsbezügen flächendeckend durchzuführen und entsprechende Verfahren in allen Bezirken gleichermaßen zu installieren. Vor diesem Hintergrund ist eine unabhängige, fallbezogene Revision (Prüfung von Umfang und Qualität der Hilfen) im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings des Jugendamts generell ein- und durchzuführen. Schwerpunkt ist die einheitliche Qualifizierung der Entscheidungsprozesse im Jugendamt.

Darüber hinaus soll evaluiert werden, inwiefern präventive Arbeit zu einer Reduzierung von Fällen führt oder führen kann und wie diese in der KLR abgebildet werden kann, ohne dass dadurch den entsprechenden Bezirken Nachteile entstehen.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Tiefenprüfung der Bezirke von 2017 zum Thema „niedrigschwellige, ambulante Hilfen zur Erziehung“ zusammen und liefert eine fachliche Einschätzung, unter welchen Voraussetzungen eine präventive Angebots-/Infrastruktur Wirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung entfalten kann.

Tiefenprüfung der Bezirke 2017

Gegenstand der Tiefenprüfungen der Bezirke sind die niedrigschwelligen, flexiblen ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII i.V. mit den Regelungen nach § 36a Abs. 2 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die eine Teilmenge des Produktes 80169 darstellen. Kern der Tiefenprüfung ist die Überprüfung der fachlichen Hypothese:

Frühzeitige und präventiv ausgerichtete Ansätze und Hilfen haben Auswirkungen, sowohl auf die Gestaltung der Hilfe im Einzelfall, als auch auf eine sozialräumlich orientierte Leistungsstruktur und damit eine dämpfende Wirkung auf die Entwicklung der Hilfen mit einem individuellen Rechtsanspruch nach §§ 27 ff SGB VIII.

Diese Wirkungsannahme präventiv ausgerichteter Ansätze führte zur Schaffung des Produktes 80169. Im Mittelpunkt der Tiefenprüfung stehen Aussagen zu Leistungsinhalten, Zielen, Umfang und Dauer der flexiblen, ambulanten Leistungen, sowie Aussagen zu intendierten Wirkungen und zur Vernetzung mit sozialräumlichen Strukturangeboten.

1. Ausgangslage und Zielstellungen der Tiefenprüfung 2017

Grundlage der jeweiligen Analysen sind die niedrigschwelligen, flexiblen ambulanten Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII. Sie sind als Teilmenge im Produkt 80169, Haushaltsstelle (HHST): Kapitel 4042 Titel 67130 - Unterkonto 110 abgebildet. Zu diesem Produkt gehören weiterhin das sog. ambulante Clearing im Auftrag des Jugendamtes (vgl. Drs.16/2474) sowie ein pädagogisch-psychologisches Beratungsangebot im Kontext sexueller Übergriffe bzw. sex. Gewalt, das von der Fachberatungsstelle „Kind im Zentrum“ (KiZ) durchgeführt wird. Diese genannten Angebote sind, auf Grund ihrer Heterogenität und geringen Vergleichbarkeit, jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung.

Die Datenbasis ist der Vergleichsbericht für das Produkt 80169 entsprechend der Differenzierung der Unterkonten. Der Begriff „niedrigschwellig“ im Sinne des § 36a Abs. 2 SGB VIII meint die Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme. Im Untersuchungskontext werden flexible ambulante Hilfen subsumiert, die nicht durch Rahmenleistungsbeschreibungen normiert sind.

2. Fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Hilfesystems der Kinder- und Jugendhilfe ist eine zentrale fachliche Aufgabe auf gesamtstädtischer und bezirklicher Ebene. Im Leistungsbereich Hilfe zur Erziehung (HzE) geht es insbesondere darum, wirksame Unterstützungsleistungen und Hilfen lebensweltbezogen in einem ganzheitlich ausgerichteten und vernetzten System der Jugendhilfe effizient zu erbringen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer regelhaften Einbindung von Ressourcen im Sozialraum - wie sie zum Beispiel die Regelsysteme Bildung, Jugend, Gesundheit oder Sport bereithalten - sich mittel- bis längerfristig Umfänge und Dauer von individuellen Hilfen verringern. Dies bekräftigen die Ergebnisse aus dem ESPQ-Abschlussbericht Juli 2015.¹ In diesem Bericht werden die Auswertungen der wissenschaftlichen

¹ Prof. Dr. Thomas Olk / Tina Wiesner, M. A.: Abschlussbericht Modellprojekt ESPQ, Halle (Saale), 2015, S.15

Begleitung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) (2011 - 2014) in Bremen, von Thomas Olk und Tina Wiesner, dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Langzeitstudie aus Bremen, Stadtteil Walle. Die Studie kommt exemplarisch für den Stadtteil Bremen-Walle zu dem Ergebnis, dass die systematische Berücksichtigung der Ressourcen des Sozialraums Auswirkungen auf die fallspezifische Arbeit und die Fallzahlentwicklung hat, sofern entsprechenden personellen und strukturellen Voraussetzungen im Jugendamt (und einer an den niedrighschwelligen, sozialräumlichen Angebote angepassten Finanzierung gegeben sind. Dies kann zur Folge haben, dass ein langfristiger Rückgang hinsichtlich Umfang und Dauer (Rückgangs des Intensitätsgrades) kostenpflichtiger individueller HzE eintritt.²

In diesem Kontext ist auch das Leistungsspektrum nach §§ 27 ff. SGB VIII zu betrachten. Die Leistungsformen sind nicht abschließend aufgeführt, sondern es zeigt sich ausdrücklich in den §§ 27 Abs. 2 Satz 1 und § 36a Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit, neben der exemplarisch genannten Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, niedrighschwellige Zugänge auch innerhalb der HzE weiterzuentwickeln. Vom Fachkonzept Sozialraumorientierung bzw. dem Ansatz der integrierten Hilfen gehen die dafür entscheidenden fachlichen Impulse aus. Die fachlichen Prinzipien sozialräumlichen Arbeitens sind handlungsleitend für die gesamte Berliner Jugendhilfe und zentrales Element für die Einarbeitung neuer Fachkräfte.

3. Einheitliches Untersuchungsdesign der bezirklichen Tiefenprüfungen 2017

Die Jugendämter der Bezirke haben sich, im Rahmen des gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollings HzE, zunächst auf ein einheitliches Untersuchungssetting verständigt. Unter niedrighschwelligen, flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den Hilfearten nach Rahmenvertrag BRV/Jug bewegen, präventiv ausgerichtet und ggf. mit Regelstrukturen oder -angeboten verknüpft sind. Ferner wurden 5 Fragekategorien abgestimmt, um zu fachlichen Einschätzungen zu gelangen. Die konkreten Fragen sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

4. Ergebnisse der bezirklichen Tiefenprüfungen 2017 im Überblick

Die Bezirke buchten in 2016 insgesamt 10.855Mengen³ auf das Produkt 80169 – unter dem ambulante Hilfen, ambulantes Clearing und pädagogisch-psychologische Beratung subsummiert werden - mit einem Transferkostenanteil von 7.808.885 €. Die Bestimmung der darin enthaltene Teilmenge der niedrighschwelligen, flexiblen, ambulanten Hilfen im Sinne der o.g. Definition (ohne ambulantes Clearing und pädagogisch-psychologische Beratung) ergab zum Stichtag 31.12.2016 eine Anzahl von 7966 Mengen, die im Kontext der insgesamt **844 prüfungsrelevante Fälle** entstanden, die im Rahmen der qualitativen Fallrevisionen betrachtet wurden. Diese vergleichsweise hohe Zahl der Prüfungsfälle bietet eine gute Grundlage für die Ableitung von bezirklichen und gesamtstädtischen Steuerungs- und Weiterentwicklungsansätzen. Die differenzierten Ergebnisse der Tiefenprüfungen der Bezirke sind im Kontext der Materialien zum gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrolling HzE (FFC HzE) nachzulesen.⁴

Vorbemerkungen:

1. Auf Grund der in 2016 erfolgten und weiterhin laufenden stufenweisen Neueinführung des Fachverfahrens SoPart in den Bezirken, mit entsprechenden Korrekturerfordernissen bei der praktischen Umsetzung bzw. Anwendung des Verfahrens, wurden die ent-

² Vgl.: Prof. Dr. Thomas Olk / Tina Wiesner, M. A.: Abschlussbericht Modellprojekt ESPQ, Halle (Saale), 2015, S.175

³ Produktbudgetvergleichsbericht, Stand 10.07.2017

⁴ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fach-und-finanzcontrolling>

sprechenden Fälle von den Jugendämtern ergänzend händisch geprüft und ausgewertet.

2. Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf nahm im Prüfverfahren eine Sonderstellung ein, weil er keinen relevanten Fall in die Tiefenprüfung einbringen konnte. Im Rahmen seiner Zielvereinbarung mit der Senatsverwaltung für Finanzen hat der Bezirk das Modellprojekt „Sozialräumlich orientierte Leistungen in der Region B des Jugendamtes Steglitz – Zehlendorf (SRL-Projekt) von 2014 bis 2017 aufgelegt und neue, flexible, niederschwellige Angebote im Sozialraum entwickelt. Der Bezirk brachte seine fachlichen Erfahrungen/Ergebnisse aus dem SRL-Projekt in die Tiefenprüfungen ein.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

1. *(Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII*
(Siehe hierzu auch Anlage 2)

Zu 1a. *Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten*

Die untersuchten 844 Fälle entsprachen einem Anteil von 73 % an den gesamten ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Die Spreizung in den einzelnen Bezirken war sehr variabel und erstreckte sich von anteiligen 9 % (5 von 53 Fällen)⁵ niedrigschwelliger, flexibler ambulanter Hilfen am Gesamtprodukt 80169 im Bezirk Pankow bis 98% (108 von 110 Fällen)⁶ im Bezirk Treptow-Köpenick. Die Fälle verteilten sich auf die Bezirke sehr unterschiedlich. Der Bezirk Pankow hatte das Produkt fachlich stärker für sozialpädagogisch intensive Leistungen (ambulantes Clearing, pädagogisch-psychologisches Beratungsangebot „KIZ“) und Marzahn-Hellersdorf fast ausschließlich für niedrigschwellige, ambulante Hilfen genutzt. Dementsprechend hat Pankow mit 5 Fällen die geringsten und Marzahn-Hellersdorf mit 194 die meisten Fälle zu verzeichnen.

Zu 1b. *Von den Bezirken entwickelten flexible ambulante Leistungen und Angebote*

In den Bezirken wurden, entsprechend den unterschiedlichen Lebensumständen und Bedarfen der Familien, vielfältige Unterstützungsangebote, zum Teil gemeinsam mit den Kooperationspartnern im Sozialraum, entwickelt. Die Familien konnten mit 94 unterschiedlichen Angeboten versorgt werden. Davon waren 52 Projekte gruppenbezogen und 42 Projekte betrafen individuelle Hilfesettings. Bei den gruppenbezogenen Angeboten handelte es sich vorrangig um HzE-Leistungsangebote in Kooperation mit Schule (sog. „Schulprojekte“). Die Jugendämter hielten 40 Unterstützungsformen im Bereich Schule vor. Die individuellen Hilfesettings erstreckten sich zu knapp 50% auf:

- „Familienrat“ (7 Angebote), ein pädagogisches Entscheidungsfindungsverfahren innerhalb der Familie;
- HOT – HaushaltsOrganisationsTraining – (8 Angebote) zur Unterstützung bei der Haushaltsführung in Familien mit (Klein-)Kindern;
- Familienassistenz (3 Angebote) – eine niederschwellige Form der Familienhilfe
- Wohnführerschein (2 Angebote), eine Unterstützung für Jugendlichen/jungen Erwachsenen bei der eigenständigen Haushaltsführung im Rahmen ihrer Verselbständigung.

Die andere Hälfte der Angebote war sehr individuell und spezifisch an den Einzelbedarfen der Betroffenen ausgerichtet. Dabei stand das rasche Reagieren auf akute Not- und Problemlagen der Familien/Kinder/Jugendlichen/junger Erwachsener im Vordergrund.

⁵ Tiefenprüfungsbericht Pankow, 2017, S. 2

⁶ Tiefenprüfungsbericht Treptow-Köpenick, S. 3

Zu 1c. *Durchschnittliche Dauer und Umfang der Hilfen*

Die untersuchten Hilfen stellen eine sehr spezifische und mit hoher Flexibilität ausgestattete pädagogische Angebotspalette dar, mit der auf die sehr heterogenen Lebenssituationen und Problemlagen der betreffenden Familien reagiert wurde. Daher variierte die Dauer der Hilfen von 3 Monaten bis 2,5 Jahren und wies Stundenumfänge von 2 bis 35 Stunden wöchentlich auf. Auf die Ermittlung eines durchschnittlichen Umfangs wurde verzichtet, da auf Grund der hohen Divergenz dies nicht zielführend und aussagekräftig wäre.

Zu 1d. *Parallel - nach BRVJug definierte - gewährte Hilfen*

Von den 844 untersuchten Unterstützungsleistungen diente knapp ein Drittel als flankierende Maßnahme zur Ergänzung beziehungsweise Verstärkung bestehender HzE-Leistungen, wobei nicht ganz auszuschließen ist, dass in diesem Zusammenhang vereinzelt Buchungsungenauigkeiten auftraten. Dies traf sowohl für die Gruppen-, als auch für die Individualangebote zu. Signifikant war, dass bei den flexiblen ambulanten Individualangeboten überproportional auch eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII als Parallelhilfe gewährt wurde. Die Hilfsangebote „HOT“ und „Familienassistenz“ waren dabei vorrangig vertreten. Im Bezirk Spandau ergänzte dreimal „HOTplus“ (eine eigenständige Hilfe, die sehr auf die Versorgungssituation der Familie und deren Alltagsbewältigung abzielt) eine Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII und in Marzahn-Hellersdorf wurden zum Beispiel 38 Fälle von Familienassistenz zeitgleich in Verbindung mit einer Familienhilfe eingesetzt. Diese Konstruktion wurde oftmals in kausalem Zusammenhang von Familienhilfe mit einem hohen kompensatorischen Charakter gewählt.

2. *Kooperations- und Leistungsstrukturen für niedrigschwellige, flexible ambulante Hilfen*

Zu 2a. *Schnittstellen und entsprechende (Kooperations-)Vereinbarungen in den Bezirken*

Die niedrigschwelligen, flexiblen ambulanten Hilfen sind mit unterschiedlicher Intensität, sowohl im Sozialraum, als auch im unterstützenden Regelsystem verankert. Daraus erwächst ein breites Spektrum an Schnittstellen von HzE zu anderen Leistungsfeldern, Rechtskreisen und Kooperationspartnern. Es wurden von den Bezirken 12 Schnittstellen benannt, wobei der Bereich Schule (SenBildJugFam, Schulträger, Schule) und der Bereich Gesundheit (Psychiatrie, Klinik, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) mit Abstand am häufigsten genannt wurden. Es folgten Jugendhilfeträger und JobCenter.

Entsprechend der Schnittmengen entstanden besonders an der Schnittstelle Jugend – Schule signifikant viele Kooperationsprojekte. Bei den entsprechenden Fällen wurde deutlich, dass für nahezu alle kombinierten Angebote Vereinbarungen, entweder in Form von Kooperationsvereinbarungen, Leistungs- oder Trägerverträgen, bestanden.

Zu 2b. *Quote der Leistungserbringung (HzE-Träger / andere Träger)*

Zu rund 80% wurden die niedrigschwelligen, ambulanten flexiblen Leistungen von HzE-Trägern erbracht und zu 20% von anderen Trägern, wie zum Beispiel von Trägern der Familienpflegedienste, die Haushaltshilfe nach dem fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) bzw. im Kontext der Hilfen in Notsituationen nach § 20 SGB VIII leisten bzw. von Therapeuten, Kliniken bzw. von Bildungsträgern.

Zu 2c. Ko-finanzierten Angebote und Hilfen

Von den 41 Angeboten entfiel ein Anteil von 44 % auf Schulprojekte welche in Form von Lehrkräftestunden und räumlichen Ressourcen kofinanziert wurden. Auch wurde das sozialmedizinisch-pädagogische Individualprojekt „Traglinge“ aus Spandau, welches sich an Eltern und Familien Frühgeborener, chronisch kranker oder schwerstkranker Kinder wendet und die Krankenkasse die sozialmedizinische Versorgung nach § 43 SGB V finanziert.

Zu 3. Erfolgreiche flexible ambulante Hilfen

Nach den Einschätzungen und Erfahrungen der Bezirke waren für den Erfolg hauptsächlich folgende Faktoren ausschlaggebend:

- Eine aktuelle und passgenaue Hilfeplanung, insbesondere bei der Festlegung der Zielstellung (die strikte Orientierung am „Willen der Familie“), sowie die lebenswelt- und praxisbezogene Ausgestaltung der Hilfe, die Anknüpfung an und die Einforderung der Eigenverantwortung der Eltern, sind relevante Faktoren, um die intendierten Effekte zu erreichen. Die Effekte waren für Eltern schnell sichtbar und führten zu Entlastungen im Familiensystem. Bei den sonstigen Schulprojekten standen die sonderpädagogische Förderung und der Umgang mit besonders schwierigen Kindern im Vordergrund. In diesen Projekten ging es zum Beispiel darum, die „Haltequalität“ der Schulen zu verbessern, um die Schülerinnen und Schüler innerhalb des Schulsystems fördern zu können, oder deren individuellen Chancen zu erhöhen, einen Bildungsabschluss zu erlangen.
- Wesentlicher Gelingensfaktor war ferner eine verlässliche Kooperation. Dies bedeutete eine multiprofessionelle Vernetzung unter den Akteuren im Sozialraum, die mit Kenntnis über Strukturen und Angeboten einhergeht, sowie eine enge, kooperative, netzwerkbezogene und wertschätzende Zusammenarbeit der Prozessbeteiligten.
- Ebenso waren die personellen und strukturellen Rahmenbedingungen im RSD und eine verlässliche sozialräumliche Infrastruktur mit entsprechend vernetzten Regelangeboten entscheidend, um bedarfsgerechte, flexible, ambulante Hilfen und Angebote gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII entwickeln zu können.

Die konkreten Gründe für die Entwicklung und Gewährung von niedrighschwelligen, flexiblen Angeboten und Hilfen sind so vielfältig wie die Ansätze selbst. Dennoch lässt sich aus den einzelnen Tiefenprüfungsberichten der Bezirke ableiten, dass

- ein niedrighschwelliger Zugang zu den Hilfs-/Unterstützungsangeboten bei den Familien Hemmungen abbaute, Unterstützung früh- bzw. rechtzeitiger zu suchen, und eine höhere Bereitschaft im Bedarfsfall (z.B. bei Gefährdungslagen) bestand, Hilfen zur Erziehung nachzufragen und am Gelingen mitzuwirken.
- Ferner waren Unterstützungsformen in Kleingruppen an Orten, an denen sich die Kinder und Jugendlichen befanden (z.B. Schulen, Familienzentren, etc.) und eine ausreichende Personalunterlegung (Verlässlichkeit, Kontinuität) Faktoren, die die Akzeptanz in den Familien und damit die Wirksamkeit der Ansätze erhöhten.

Zu 4. Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen.

An Hand der Ergebnisse der Tiefenprüfungen konnten zusammenfassend Wirkungen von systematischen Ansätzen und Strukturen auf die Entwicklungen der individuellen Hilfen exemplarisch belegt werden. Niedrighschwellige Angebote gewährleisteten eine vergleichsweise frühzeitige, situationsangemessene und praktische Unterstützung in den Familien,

die nicht durch eine definierte individuelle Hilfe nach § 28 ff SGB VIII erfolgen muss. Sie ergänzen bestehende Hilfen z. B. mit dem Ziel der Verkürzung der Dauer.

Ein erweitertes Beratungs- und Unterstützungssetting für Jugendliche und Eltern wird durch sie ermöglicht. Weitere Ressourcen werden genutzt und zusätzliche Räume um sich auszuprobieren stehen bereit. Niedrigschwellige Hilfen können helfen, die Erfolge einer Hilfe zur Erziehung über deren Ende hinaus nachhaltig zu sichern und eine Überleitung in passende Netzwerke zu gewährleisten, wie z.B. dem Jobcenter. Im Bezirk Neukölln wurde beispielsweise nur bei 14% der niedrigschwelligen, flexiblen ambulanten Hilfen eine Anschlusshilfe prognostiziert, bei 36 % konnte hierzu noch keine Einschätzung erfolgen. Bei notwendigen Anschlusshilfen ist eine höhere Akzeptanz und Verbindlichkeit festzustellen.

Die von den Jugendämtern dargestellten und analysierten Fälle wiesen, zumindest in der Anfangsphase, häufig eine hohe Komplexität der Problemlagen auf. Dementsprechend wäre eine Hilfe im Rahmen der §§ 11, 13, 16 SGB VIII bzw. sozialraumorientierte Angebote außerhalb der HzE regelmäßig nicht ausreichend gewesen. Daher war zu Beginn einer Hilfe gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII deren Kompensation durch ein Leistungsangebot außerhalb der HzE nicht adäquat, wobei diese Möglichkeit im Kontext des § 36a Abs. 2 SGB VIII jedoch gegeben ist. Neben dem Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf Angebote nach § 27 Abs. 2 SGB VIII besteht die Steuerungsverpflichtung der Jugendämter gemäß § 36a Abs. 2 SGB VIII. Bei Bedarf ist bei niedrigschwelligen Hilfen eine unmittelbare Inanspruchnahme zuzulassen und Kooperationsvereinbarungen über Leistungserbringung und deren Finanzierung mit entsprechenden Trägern abzuschließen. Hier besteht die Chance frühzeitiger, nach Lage des sozialräumlichen Bedarfs und zielgruppenspezifisch, Zugänge zu ermöglichen und die Handlungsfelder der Jugendhilfe mit ihren unterschiedlichen Aufgaben besser aufeinander zu beziehen.

Zu 5. Positive Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistern nach BRV Jug

- In den Berichten der Bezirke wird deutlich, dass dort, wo ausreichende Personalressourcen im RSD des Jugendamtes für die Koordination und Gestaltung des Sozialraumes vorhanden sind, eine erfolgreiche, fachliche und sozialräumliche Orientierung gelingen kann. Dies trifft im gleichen Maße auf die Kooperationspartner, wie z.B. Schule und Kindertagesstätte, insbesondere für deren Elternarbeit, zu.
- Weiterhin wird deutlich, dass eine kontinuierliche (Re-)Qualifizierung der (überwiegend jungen) RSD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter hinsichtlich sozialräumlichem Fallverstehen und Arbeiten zum Gelingen einer auf sozialpädagogischem Fallverstehen gründenden Fallsteuerung, zu vernetztem Arbeiten im Sozialraum und zur Einhaltung fachlicher Standards führt. Daraus folgt, dass dies eine kontinuierliche Anforderung für alle Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Zielgruppe der RSD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, sowohl für Maßnahmen auf bezirklicher, als auch auf gesamtstädtischer Ebene ist.
- Je stabiler und gesicherter die Finanzierung von niedrigschwelligen, flexiblen ambulanten Hilfen und Angeboten ist, desto höher ist für alle Beteiligten die Planungssicherheit für gemeinsam kooperativ zu verhandelnde und bedarfsorientiert umzusetzende Leistungen und Angeboten. Ziel ist eine zeitnahe Bereitstellung von maßgeschneiderten Angeboten und flexiblen, niedrigschwelligen Hilfen im Sozialraum.
- Dort, wo Kooperation und Vernetzung gut funktionieren, entwickelt sich eine nachhaltige Infrastruktur und Netzwerkarbeit im Sozialraum. Eine Verknüpfung von Strukturen

- und Arbeitsansätzen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, wie an deren Schnittstellen, tragen zu einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur im Sozialraum bei.
- Je stärker die Jugendämter die Qualität und Fachlichkeit in sozialräumlicher Arbeit in den Blick nehmen, desto konkreter werden Leitideen und Definitionen für niedrigschwellige, individuelle und flexible Hilfen und Unikate beschrieben und gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe erarbeitet. Dringend notwendige Angebote in Form von Kooperationsprojekten bzw. kombinierten Hilfen zur Schnittstelle „Wohnen“ unterstützen die konstruktive Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe sowie an den entsprechenden Schnittstellen (z.B. zu Wohnungsbaugesellschaften).
- Dort, wo die Jugendämter die vorgesehenen Möglichkeiten zum vereinfachten Hilfeplanverfahren bei niedrigschwelligen, ambulanten Hilfen unbürokratisch umsetzen, gelingt ein schnelles Reagieren auf aktuelle Bedarfe.

5. Steuerungsrelevante Schlussfolgerungen

a. Bezirksebene

Die Untersuchungen der Bezirke bestätigen aus fachlicher Sicht, dass die niedrigschwelligen, flexiblen, ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII bei frühzeitiger Umsetzung im Einzelfall eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zu den individuellen HzE-Leistungen darstellen.

Auf Grund der engen Verzahnung von sozialräumlichen Angeboten, niedrigschwelligen, flexiblen Leistungen und den im BRVJug definierten Hilfearten ergeben sich folgende Steuerungsansätze auf den unterschiedlichen Ebenen:

1. die Fall- und Prozesssteuerung, das bedeutet im Wesentlichen einen intensivierten und mit Instrumenten unterlegten Hilfeplanungsprozess, der einfach zu handhaben ist
2. der Angebotssteuerung, das betrifft eine strukturelle Beteiligung auf den verschiedenen Ebenen, eine sozialräumliche Konzeptentwicklung und die Koordination und Sicherung der Wirkungsorientierung, sowie die Qualifizierung des Berichts- und Qualitätskreislaufes
3. der Finanzsteuerung (das betrifft Planung, Controlling, Verhandlung und Auswertung).

Grundvoraussetzung ist, dass die Sozialraumorientierung, sowohl bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der RSD, als auch bei den HzE-Leistungserbringern und bei den anderen Angeboten der freien Träger angewandtes Fachprinzip ist.

Für die Bezirke ergeben sich folgende Steuerungsschwerpunkte:

- Umsetzung der durch die AG Ressourcensteuerung zur Verfügung gestellten Personalausstattung in den RSD der Jugendämter.
- (Re-)Qualifizierung der RSD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter im Hinblick auf sozialpädagogisches Fallverstehen, Fallsteuerung und Sozialraumorientierung.
- Ausbau von Kooperationsprojekten zwischen HzE- und der sonstigen regelhaften Angebotsstruktur zur verstärkten Umsetzung passgenauer, niedrigschwelliger, flexibler Hilfen im Sozialraum.

b. Gesamtstädtisch

Die Berichte der Bezirke verdeutlichen, dass positive Wechselwirkungen zwischen den niedrigschwelligen, flexiblen ambulanten Angeboten und den HzE gelingen können. Sie bekräftigen die Anfangshypothese, dass frühzeitige und präventiv ausgerichtete Leistungsangebote und Hilfen und eine sozialräumlich orientierte Leistungsstruktur sich auf die Gestaltung der Hilfen im Einzelfall auswirken können.

Ein direkter Nachweis dieser Annahme kann voraussichtlich erst in ca. 3-5 Jahren evaluiert werden; dies zeigen die Ergebnisse aus den genannten Langzeitstudien aus Bremen und Essen. In einem ersten Schritt wird auf gesamtstädtischer Ebene die Datenerhebung weiterentwickelt, so dass Daten für Auswertungen des entsprechenden Teilbudgets (z.B. für „niedrigschwellige, flexible ambulante Hilfen“ gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII) verfügbar sind.

Im Rahmen der effizienten Umsetzung niedrigschwelliger, flexibler ambulanter Hilfen und der dazugehörigen Strukturen ist dabei das o.g. 4. Aufgabenfeld von besonderer Bedeutung. Hier werden unter anderem die (Steuerungs-)Aufgaben der Sozialpädagogischen Beratung des Jugendamtes, die nicht in individuelle Hilfen münden, sowie die Vernetzungstätigkeiten, definiert. Bei der Personalausstattung müssen die Bezirke dafür Sorge tragen, dass diese Aufgabenfelder berücksichtigt werden können.

Schließlich bedarf es rechtssicherer einheitlicher Rahmenregelungen zur Ausschöpfung des Handlungs- und Steuerungsspielraums an der Schnittstelle zu den individuellen Hilfen auf gesamtstädtischer Ebene, z.B.

- für eine einfach handhabbare flexible Hilfeplanung für den Zugang in niedrigschwellige Angebote und Hilfen mit direkter Inanspruchnahme (im Kontext von § 36a Abs. 2 SGB VIII),
- zur Finanzierung und Abrechnung dieser Angebote, sowie
- zur Zahlbarmachung, Erhebung und Nachweisführung.

Diese Themenstellungen sollen Schwerpunkte des Fach- und Finanzcontrolling HzE in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden.

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Tiefenprüfung 2017 - Untersuchungssetting

(Stand nach PG FFC HzE am 03.04.2017)

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

(Produkt 80169, HHST 4042 -67130 - Unterkonto 110)

Definition:

Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind.

1. (Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

- a) Wie viele der im Produkt 80169 — T — HzE- ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o. a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten)?
- b) Welche flexiblen ambulante Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)
- c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?
- d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierten Hilfen nach BRV Jug gewährt? (Anzahl)

2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

- a) Welche Schnittstellen (z. B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?
- b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe) Träger
 - Schulträger
 - Träger der Jugendarbeit
 - Kirchen
 - Therapeuten
 - Soziale Angebote
 - Sonstige (bitte benennen)

in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?

- c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)

3. Welche flexiblen ambulante Hilfen waren warum erfolgreich?

(inhaltliche Beschreibung)

4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten (bzw. hätten Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)?

(inhaltliche Beschreibung)

5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleuten nach BRV Jug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung).

Anlage 2 : Überblick über die statistischen Daten aus der Tiefenprüfung 2017

Tiefenprüfung 2017 - Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

1 . S t a t i s t i s c h e A n a l y s e d e r H i l f e n n a c h § 2 7 A b s . 2 S G B V I I I

a) Anzahl flexibler ambulanter HzE-Fälle	a) Anteil an den gesamten ambulanten Hilfen § 27(2) SGB VIII	b) Angebote insgesamt (Gruppe + individual)	b) Angebote-Gruppe	c) Umfang h/wchtl	c) Dauer (Monate)	b) Angebote-individual	c) Umfang h/wchtl	c) Dauer	d) Häufigkeit Parallelangebote (Gruppenangebote)	d) Häufigkeit Parallelangebote (Individualangebote)
844	73%	94	52 (davon 40 Schulprojekte) -soziale Gruppen, -Familiengruppen -Reitgruppe; -Malgruppe, -Anti-Gewalt-Training	2 bis 35	3 bis 30	42 Familienrat: 7 HOT: 8 Familienassistenz: 3 Wohnführerschein: 2 spezifische Einzelangebote: 22	2 bis 35	3 bis 30	30%	36%

2 . K o o p e r a t i o n s / L e i s t u n g s s t r u k t u r e n

a) Schnittstellen	b) Kooperationsvereinbarung	b) Quote HzE-Träger zu andren Träger	c) Ko.-finanzierte Angebote	Anzahl
Schwerpunkte: Schule : 14 Gesundheit : 11 JH-Träger : 5 JobCenter : 3	Für fast alle Projekte bestanden Vereinbarungen entweder in Form von Kooperationsvereinbarungen, Leistungs- oder Trägerverträge.	80%	Alle Schulprojekte (44% aller Projekte) und ein Individualprojekt waren kofinanziert.	41